

Erste Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen „Hand in Hand“ und „Rhönzwerge“ in Dipperz

Auf Grund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698; zuletzt geändert am 30. April 2018, GVBl. I S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134, zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dipperz in ihrer Sitzung am 07. Juni 2018 nachstehende 1. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen „Hand in Hand“ und „Rhönzwerge“ beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Ermäßigung der Benutzungsgebühren erhält die folgende Fassung:

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dipperz, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 dieser Satzung für das zweite Kind auf 70 % und jedes weitere Kind auf 50 %. Die Ermäßigungen gelten nur wenn mehrere Kinder gleichzeitig in der Krippe oder im Regelbereich (Kinder im Alter ab drei Jahren) betreut werden. Die Ermäßigung bezieht sich immer auf die gleiche oder nächst niedrigere Gebühr im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

Artikel 2

§ 8 Gebührenfreistellung erhält die folgende Fassung:

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Dipperz jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

1. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die

über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Maßgeblich für die Berechnung der maximal möglichen zeitanteiligen Gebühren ist dasjenige Betreuungsmodell, das dem freizustellenden Zeitraum von 6 Stunden täglich am nächsten kommt. Aus diesem Referenzmodell wird die rechnerische Gebühr für eine tägliche Betreuungsstunde errechnet. Mit dieser Gebühr pro Betreuungsstunde können dann über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten maximal belegt werden. Die sich aus dem Referenzmodell errechneten Gebühren ergeben sich **aus der Anlage zur Satzung zu § 8**.

3. Die Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Artikel 3

Die vorstehende Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft.

Dipperz, 07. Juni 2018

Klaus-Dieter Vogler

Bürgermeister